

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/0304/2016

### Synopse der alten und neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

zur Sitzung	des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen	am	16.06.2016
zur Sitzung	des Hauptausschusses	am	19.06.2016
zur Sitzung	der Stadtverordnetenversammlung	am	30.06.2016

---

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### Alte Satzung 2012

##### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

( 1 ) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind

- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
- der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)
  
- der (die) Gerätewart(in)

(2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

( 3 ) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a ) der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr 80,00 €

#### Neue Satzung 2016

##### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

( 1 ) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind

- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
- der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
- der (die) Jugendfeuerwehrwart(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
- der (die) Gerätewart(in)

(2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

( 3 ) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a ) der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr 80,00 €

b )	der (die) Ortswehrführer(in )	75,00 €
c )	der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
d )	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in)	40,00 €
e )	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
f )	der (die) Gerätewart(in)	10,00 €

( 4 ) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.

( 5 ) Für die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung - sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis d wahrgenommen wird - als ungekürzte Zulage neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt.

( 6 ) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung um 10 vom Hundert.

( 5 ) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

( 6 ) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt

b )	der (die) Ortswehrführer(in )	75,00 €
c )	der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
d )	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in)	40,00 €
e )	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	<b>60,00 €</b>
f )	der (die) stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in)	<b>45,00 €</b>
g )	der (die) Gerätewart(in)	10,00 €

( 4 ) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.

( 5 ) Für die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung - sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis d wahrgenommen wird - als ungekürzte Zulage neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt.

( 6 ) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung um 10 vom Hundert.

( 5 ) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

( 6 ) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

( 1 ) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Übungs- und Einsatzdienstes erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Einsatz und 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d sowie für den Besuch von Lehrgängen gezahlt.

( 2 ) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.

( 3 ) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

## § 3

### **Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr**

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von zwanzig Euro.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

( 1 ) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Übungs- und Einsatzdienstes erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Einsatz und 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d sowie für den Besuch von Lehrgängen gezahlt.

( 2 ) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.

( 3 ) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

## § 3

### **Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr**

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von **sechzig** Euro.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ( Feuerwehrentschädigungssatzung ) vom 12.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 10, Nr. 2, 04.04.2002 außer Kraft.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ( Feuerwehrentschädigungssatzung ) vom 04.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 5, 14.05.2012 außer Kraft.